Öffentliche Bekanntmachung

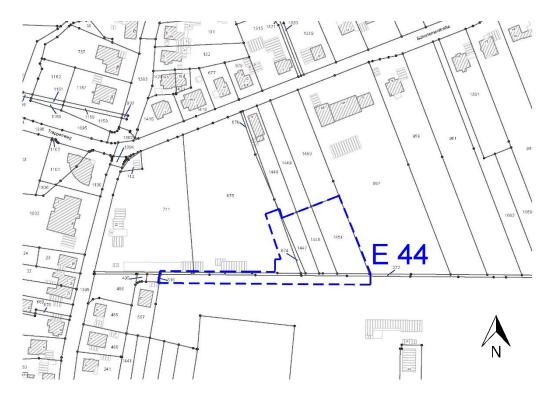
Beschluss des Bebauungsplans E 44 – Rabenfittich – der Stadt Geseke gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Bebauungsplan E 44 – Rabenfittich – als Satzung wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägungen der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.

Der Rat der Stadt Geseke beschließt den Bebauungsplan E 44 – Rabenfittich – der Stadt Geseke einschl. Begründung als Satzung.

Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich des städtischen Freibades und der Sportanlage Rabenfittich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans war auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da dieser den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellte. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 – Rabenfittich – der Stadt Geseke wurden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.



Neben der geplanten Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" soll die verkehrliche Anbindung des Sportgeländes und der geplanten Kindertagesstätte optimiert werden. Ziel ist es hier, eine sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch im Besonderen für den fußläufigen Verkehr und für Radfahrer optimale, sichere Erreichbarkeit der Einrichtungen zu erreichen und eine geordnete An- und Abfahrt zu ermöglichen. Mittelfristig soll durch eine Neuordnung der notwendigen Stellplätze der Bereich aufgewertet werden.

Der Bebauungsplan E 44 – Rabenfittich – kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 011, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan E 44 – Rabenfittich – mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 30.06.2021

Dr. van der Velden

(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Der Bebauungsplan E 44 – Rabenfittich – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 30.06.2021 gez. Dr. van der Velden

(Bürgermeister)